

**- Lesefassung der Geschäftsordnung des Hochschulrats  
der ABK Karlsruhe vom 19. Mai 2014 in der Fassung  
der letzten Änderung vom 10. Juli 2023 -**

**§ 1**

**Vorsitz, Stellvertretung**

- (1) Die Mitglieder des Hochschulrats wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n. Wenn die Grundordnung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe abweichend vom gesetzlichen Regelmodell eines ausschließlich aus externen Mitgliedern besetzten Hochschulrats eine Zusammensetzung aus externen und internen Hochschulratsmitgliedern vorsieht, muss die/der Vorsitzende gem. § 20 Abs. 5 Satz 3 LHG dem Kreis der externen Mitglieder angehören. Auf Vorschlag der/des Vorsitzenden wird aus den weiteren Mitgliedern des Hochschulrats ein/e Stellvertreter/in gewählt.
- (2) Die erste Sitzung bis zur Wahl einer/s Vorsitzenden wird von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Hochschulrats einberufen und geleitet.

**§ 2**

**Einladungen zu den Sitzungen**

- (1) Die/der Vorsitzende beruft den Hochschulrat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung (auch per E-Mail) ein. Die Einladungen und die zur Beratung erforderlichen Unterlagen sind spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu versenden.
- (2) Der Hochschulrat ist mindestens dreimal im Studienjahr einzuberufen und immer dann, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt.
- (3) Der Hochschulrat tagt grundsätzlich in präsenter Sitzung. Wenn in einer nach der Einladung eingetretenen Situation, die durch die Hochschulratsvorsitzende oder den Hochschulratsvorsitzenden vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen ist, die physische Anwesenheit eines Mitglieds oder mehrerer Mitglieder nicht möglich ist, können diese per Telefon, per Video oder per Webmeeting zugeschaltet werden und so an der Sitzung teilnehmen, wenn die Verbindung verschlüsselt ist und ein nicht öffentlicher Raum genutzt wird. Die so sichergestellte Teilnahme gilt als Anwesenheit im Sinne des § 4 Absatz 2. Unter den Bedingungen des Satzes 2 können auch zu den Beratungen beizuziehende Personen, deren physische Anwesenheit nicht möglich ist, per Telefon, per Video oder per Webmeeting zugeschaltet werden.

Die so an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder oder beigezogenen Personen müssen zu Protokoll versichern,

- a) dass nur sie im Raum anwesend sind, von dem aus sie an der Konferenz teilnehmen und
- b) dass sie allen anderen Mitgliedern sofort mitteilen, wenn andere Personen den Raum betreten, die nicht teilnehmen dürfen.

Die/Der Vorsitzende muss die Sitzung sofort unterbrechen, wenn nicht teilnahmeberechtigte Personen den Übertragungsraum betreten

- (4) In einer besonderen Ausnahmesituation, auf die in der Einladung hinzuweisen und die durch den Hochschulrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen ist, kann die Sitzung unter den Bedingungen des Absatzes 3 auch vollständig als Telefonkonferenz, Videokonferenz oder als Webmeeting stattfinden.“

### **§ 3**

#### **Tagesordnung, Anträge**

- (1) Anträge und die zur Beratung erforderlichen Unterlagen müssen schriftlich mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin bei der/dem Vorsitzenden eingehen, einen konkreten Beschlussantrag und eine Begründung enthalten. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Jedes Mitglied des Hochschulrats, die Mitglieder des Rektorats, der/die Vertreter/in des Wissenschaftsministeriums sowie die Gleichstellungsbeauftragte können verlangen, dass ein von ihnen bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (3) Eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung bedarf der mehrheitlichen Zustimmung der anwesenden Mitglieder.
- (4) Unter dem obligatorischen Punkt „Aussprache“ können nur Gegenstände einfacher Art, für die eine Vorbereitung nicht erforderlich ist, behandelt werden.

### **§ 4**

#### **Verhandlungsleitung, Beschlussfassung**

- (1) Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sind die/der Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in verhindert, leitet das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied die Sitzung.
- (2) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde, mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (3) Die/der Vorsitzende kann Sachverständige zu Beratungsgegenständen hinzuziehen; gleiches gilt, wenn die Mehrheit des Gremiums dies beschließt.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern andere gesetzliche Vorschriften bzw. Satzungen keine gesonderten Regelungen vorsehen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (5) In der Regel wird offen abgestimmt. Beschlüsse erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt. Beschlüsse über Personalangelegenheiten erfolgen geheim (§ 10 Abs. 4 LHG). Wahlen finden geheim mit Stimmzetteln statt.

- (6) Der Hochschulrat kann Beschlüsse auch in einem schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) fassen. Bei einem Umlaufverfahren werden der Beschlussvorschlag, die Begründung, die Einverständniserklärung zur Durchführung des Umlaufverfahrens und ein Vordruck zur einheitlichen Stimmabgabe versandt. In dem Übersendungsschreiben wird eine Frist bestimmt, innerhalb der die Stimmabgabe schriftlich zu erfolgen hat. Über die Beteiligung an der schriftlichen Beschlussfassung und das Abstimmungsverhältnis ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Hochschulrats unverzüglich mitzuteilen. Bei Wahlen ist ein Umlaufverfahren unzulässig.“

## **§ 5**

### **Antrags- und Rederecht**

- (1) Die Rektoratsmitglieder, ein/e Vertreter/in des Wissenschaftsministeriums und die Gleichstellungsbeauftragte nehmen beratend an den Sitzungen des Hochschulrats teil; Rektoratsmitglieder mit Ausnahme der Behandlung von Angelegenheiten nach § 18 Abs. 1 bis 3 und § 18 Abs. 5 LHG.
- (2) Antragsrecht in der Sitzung haben die Mitglieder des Hochschulrats, die Mitglieder des Rektorats, der/die Vertreter/in des Wissenschaftsministeriums sowie die Gleichstellungsbeauftragte.
- (3) Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Gehört ein Antrag nicht zu einem Punkt der Tagesordnung oder nicht zum Aufgabenbereich des Hochschulrats, so hat die/der Vorsitzende den Antrag zurückzuweisen.
- (4) Rederecht haben neben den in Abs. 2 Genannten auch Personen, die als Sachverständige (auch Studierende) hinzugezogen sind.

## **§ 6**

### **Einrichtung einer Findungskommission zur Auswahl von Hochschulratsmitgliedern**

Zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats wird eine Findungskommission aus Mitgliedern des Senats, die nicht dem Rektorat angehören, und Vertreter/innen des Wissenschaftsministeriums, die in der Summe so viele Stimmen führen, wie Senatsmitglieder der Kommission angehören, gebildet. Die Grundordnung legt die Zahl der Senatsmitglieder fest. Ein/e Vertreter/in des Hochschulrats nimmt beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil. Diese Vertreterin/dieser Vertreter des Hochschulrats wird im Vorfeld der Sitzung der Findungskommission durch den Hochschulrat festgelegt.

## **§ 7**

### **Amtszeit und Wahlverfahren für die hauptamtlichen Rektoratsmitglieder**

- (1) Die Entscheidung über die Amtszeit für ein hauptamtliches Rektoratsmitglied legt der Hochschulrat fest. Sie beträgt sechs bis acht Jahre (§ 17 Abs. 2 LHG).

- (2) Gem. § 18 Abs. 1 LHG setzt zur Vorbereitung der Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds die/der Vorsitzende des Hochschulrats eine Findungskommission ein, deren Vorsitz sie/er innehat. Der Findungskommission gehören einschließlich der/des Vorsitzenden des Hochschulrats gleich viele Mitglieder des Hochschulrats und des Senats sowie beratend ein/e Vertreter/in des Wissenschaftsministeriums an. Die Grundordnung regelt die konkrete Zusammensetzung der Kommission im Einvernehmen mit dem Hochschulrat. Die Gleichstellungsbeauftragte wird bei dem Wahlverfahren beteiligt. Die/der Vorsitzende des Hochschulrats stimmt die Stellenausschreibung für das hauptamtliche Rektoratsmitglied mit der Findungskommission ab und schreibt die Stelle öffentlich aus, sichtet die Bewerbungsunterlagen und lädt geeignete Bewerber zum Auswahlverfahren ein.
- (3) Die Findungskommission beschließt einen Wahlvorschlag mit bis zu drei Namen. Der Hochschulrat und der Senat (Wahlgremien) wählen in einer gemeinsamen Sitzung unter der Leitung der/des Vorsitzenden des Hochschulrats die hauptamtlichen Rektoratsmitglieder. Auf Verlangen eines der beiden Wahlgremien werden weitere Bewerber/innen in den Wahlvorschlag aufgenommen, sofern das Wissenschaftsministerium dazu das Einvernehmen erteilt. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Mitglieder jeweils beider Wahlgremien auf sich vereint. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen jeweils beider Wahlgremien erhält. Wird auch diese Mehrheit nicht erreicht, ist im dritten Wahlgang gewählt, wer über die einfache Mehrheit der Stimmen jeweils beider Wahlgremien verfügt. Wird auch im dritten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so setzt die/der Vorsitzende des Hochschulrats ein Wahlpersonengremium ein, auf das das Recht zur Wahl übergeht. Das Wahlpersonengremium besteht aus den externen Mitgliedern des Hochschulrats einschließlich seiner/s Vorsitzenden und der gleichen Zahl vom Senat zu benennender Senatsmitglieder. Die Mitglieder aus Hochschulrat und Senat bilden ein einheitliches Wahlorgan, dessen Vorsitz die/der Vorsitzende des Hochschulrats innehat. Für die Wahl gelten die Sätze 3 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Wahlgremien das Wahlpersonengremium tritt. Für den Fall der Stimmengleichheit im dritten Wahlgang wird in der Grundordnung geregelt, dass das Wahlverfahren zu beenden ist.
- (4) Für die Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 LHG hat der/die Rektor/in Vorschlagsrecht. Bewerber/innen und Bewerber um das Amt als hauptamtliches Rektoratsmitglied sind von der Mitwirkung am Verfahren im Rektorat, in der Findungskommission, im Senat, im Hochschulrat und im Wahlpersonengremium ausgeschlossen.
- (5) Die/der Vorsitzende des Hochschulrats holt das Einvernehmen des Wissenschaftsministeriums zum Wahlvorschlag ein und beantragt nach der Wahl des hauptamtlichen Rektoratsmitglieds deren/dessen Ernennung durch den/die Wissenschaftsminister/in.

## **§ 8 Eilentscheidungsrecht**

- (1) Der Hochschulrat berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung.

- (2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Hochschulrats aufgeschoben werden kann, entscheidet die/der Vorsitzende des Hochschulrats an dessen Stelle (§ 20 Abs. 6 LHG). Die Gründe für Form und Inhalt der Entscheidung sind den Mitgliedern des Hochschulrats unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 9**

### **Öffentlichkeit, Verschwiegenheit, Aufwandsentschädigung**

- (1) Gem. § 20 Abs. 6 LHG tagt der Hochschulrat nichtöffentlich mit Ausnahme der Angelegenheiten nach § 20 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 (Wahl der hauptamtlichen Rektorsmitglieder) und § 20 Abs. 1 Satz 4 Nr. 11 (Erörterung des Jahresberichts der Rektorin bzw. des Rektors).
- (2) Der Hochschulrat kann darüber hinaus in anderen Angelegenheiten nach § 20 Abs. 1 LHG die Hochschulöffentlichkeit zulassen.
- (3) Gem. § 20 Abs. 6 Satz 5 LHG werden die Sitzungstermine, Tagesordnungen, wesentlichen Beschlüsse sowie die Zusammensetzung des Hochschulrats und der alle zwei Jahre dem Wissenschaftsministerium vorzulegende Bericht über Tätigkeit, Schwerpunkte und Entscheidungen des Hochschulrats hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (4) Die Hochschulratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle behandelten Angelegenheiten verpflichtet, soweit Personalangelegenheiten betroffen sind oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen worden ist. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt die davon berührten Beratungsunterlagen ein. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.
- (5) Die Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrates ist ehrenamtlich. Gemäß dem Beschluss des Hochschulrates in seiner 4. Sitzung vom 09.07.2002 i.V.m. dem Schreiben des MWK vom 21.05.2001 erhalten die Mitglieder des Hochschulrats eine Aufwandsentschädigung zuzüglich der Reisekosten in Anwendung des Landesreisekostenrechts.

## **§ 10**

### **Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der/die Schriftführer/in wird von der/dem Hochschulratsvorsitzende bestellt und muss nicht Mitglied des Gremiums sein. Die Niederschrift ist von der/dem Hochschulratsvorsitzenden und von dem/r Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- (2) Die Niederschrift wird unter Tagesordnungspunkt 1 in der auf das Sitzungsprotokoll folgenden Hochschulratssitzung genehmigt. Einsprüche und Anträge auf Änderung der Niederschrift werden ebenfalls unter diesem Tagesordnungspunkt be-

raten. Änderungen erfolgen im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Hochschulrats und dem/der Schriftführer/in.

### **§ 11 Änderungen der Geschäftsordnung**

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 10.07.2023

gez.

Dr. Marie-Amelie zu Salm-Salm  
Vorsitzende des Hochschulrats